



B

Personalverordnung (PVO), Änderung

(vgl. Synopse)

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (in Kraft seit 1. Mai 2015) wurden bestehende personalrechtliche Regelungen von den ehemaligen Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal ins Personalgesetz überführt. Die Anpassungen im Personalgesetz bedingen auch eine Anpassung der Personalverordnung (PVO, LS 177.11) und weiterer Erlasse. Anpassungen der Personalverordnung sind durch den Kantonsrat zu genehmigen.

2. Vernehmlassung

Die Finanzdirektion hat zu den Änderungen in der Personalverordnung zum Personalgesetz eine Vernehmlassung durchgeführt.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Verschiedene Paragraphen

Nach neueren Richtlinien wird das Wort "Staat" nur noch in einem Zusammenhang verwendet, in dem Kanton und Gemeinden umfasst werden. In der Personalverordnung ist daher neu das Wort "Kanton" zu verwenden. Entsprechend werden der Begriff "staatlich" durch "kantonal" und "Staatsdienst" durch "Dienst des Kantons" ersetzt.

Weiter wird dem neuen Sprachgebrauch folgend der Begriff "Lehrlinge" durch "Lernende" ersetzt.

§ 28 Abs. 4 lit. c

Die Ausrichtung des anteilmässigen Dienstaltersgeschenkes ist nur für die Fälle vorgesehen, in denen auch eine Abfindung ausgerichtet wird (mit Ausnahme des Altersrücktrittes bzw. dem Erreichen der Altersgrenze). Bei Angestellten auf Amtsdauer wurde bisher bei

Verzicht auf Wiederwahl weder eine Abfindung noch ein anteilmässiges Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Es bestand jedoch ein Anspruch auf Abfindung und anteilmässiges Dienstaltersgeschenk, wenn die Angestellten sich zwar zur Wahl stellten, aber nicht gewählt wurden. Mit der am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Personalgesetzrevision wurde die Regelung betreffend Abfindung geändert. Neu besteht nach Ablauf der Amtsdauer kein Anspruch mehr auf eine Abfindung, unabhängig davon, warum keine neue Amtsdauer zu Stande kommt. Um die Kongruenz zwischen den Regelungen betreffend Abfindung und anteilmässigem Dienstaltersgeschenk wiederherzustellen, wird neu nach Ablauf der Amtsdauer in keinem Fall mehr ein anteilmässiges Dienstaltersgeschenk ausgerichtet.

Unter altem Recht war der Altersrücktritt in den mittlerweile aufgehobenen BVK-Statuten geregelt. Da sich die Bestimmung neu im Personalgesetz befindet, muss der entsprechende Verweis angepasst werden.

§ 51 Abs. 1

Wie bisher werden die Mitwirkungsrechte des Personals und der Personalausschüsse durch Verweis auf das Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz, SR 822.14) geregelt. Da in der Zwischenzeit der massgebende Art. 9 Mitwirkungsgesetz angepasst wurde, ist die Personalverordnung entsprechend zu ergänzen. Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen ohne materielle Auswirkungen.

4. Anpassung weiterer Erlasse

Die Vollziehungsbestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten vom 22. März 1972 (LS 177.22) beziehen sich auf das per 31. Dezember 1993 aufgehobene Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatpersonals. Da es keine berechtigten Rentenbezüger mehr gibt, können diese Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird geändert.
- II. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat tritt die Verordnungsänderung am ■■■ in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Die Vollziehungsbestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten vom 22. März 1972 werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat per ■■■ aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebung erneut entschieden.
- IV. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 sowie gegen die Aufhebung der Vollziehungsbestimmungen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.
- VI. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle, den kantonalen Ombudsmann, den Datenschutzbeauftragten, die Parlamentsdienste des Kantonsrates, die Verwaltungskommission der Gerichte (c/o Obergericht des Kantons Zürich, Postfach 2401, 8021 Zürich).

Finanzdirektion